

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

11. August 2020

MERKBLATT FÜR GESUCHSTELLENDEN

Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat ergänzend zu den auch für den Kultursektor geltenden gesamtwirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Massnahmen für Selbständigerwerbende, Kurzarbeitsentschädigung und Liquiditätshilfen) verschiedene spezifische Massnahmen für den Kultursektor beschlossen (COVID-Verordnung Kultur). Sie sind bis zum 20. September 2020 befristet (gemäss Verlängerung der Verordnung vom 13. Mai 2020). Kulturunternehmen können für den finanziellen Schaden, der namentlich aus der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder aus Betriebsschliessungen entsteht, eine Ausfallentschädigung in Form einer nicht rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen.

Gesuche sind bis am 20. September 2020 bei der zuständigen Stelle des Kantons am Sitz des Kulturunternehmens einzureichen, für Kulturunternehmen mit Sitz im Kanton Aargau beim Departement Bildung, Kultur und Sport unter <https://bundeshilfe.swisslos-aargau.ch>.

Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.

2. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen

Gesuchsteller/-in:

- ist juristische Person des Privatrechts (Verein, Stiftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft) und juristisch nicht in die Verwaltung (Bund, Kanton, Gemeinde) integriert. Wichtig: Einzelfirmen sind keine juristischen Personen des Privatrechts. Sie gelten deshalb nicht als Kulturunternehmen und haben ihre Gesuche für Ausfallentschädigung folglich als Kulturschaffende einzureichen.
- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig:
 - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind Darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, Sänger, Chöre, Tänzer, Theaterensembles und Tanzcompagnies), die Erbringung von Dienstleistungen für Darstellende Künste und Musik sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der Darstellende Künste und der Musik und Tonstudios; nicht erfasst sind das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien, die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.

- Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros.
- Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung, Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
- Visuelle/bildende Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
- Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung; nicht erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive.
- Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen und Sammlungen; nicht erfasst ist der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.
- hat statutarischen Sitz im Kanton, in dem die Ausfallentschädigung beantragt wird.
- hat einen finanziellen Schaden in Verbindung mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder Betriebsschliessungen, verursacht durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, namentlich das Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und die Schliessung aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen.
- hat einen finanziellen Schaden, der ab dem 28. Februar 2020 entstanden ist. Es können auch Schäden für Veranstaltungen geltend gemacht werden, die zwischen dem 28. Februar und dem 20. September 2020 abgesagt wurden, aber vor dem 31. Oktober 2020 hätten stattfinden sollen. Ebenfalls anrechenbar sind Schäden aus der freiwilligen Absage von Veranstaltungen aus sanitärischen Gründen seit dem 28. Februar 2020.
- hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Sozialversicherungen (insbesondere Kurzarbeitsentschädigung), eine Privatversicherung oder eine andere Entschädigungsmöglichkeit gedeckt wird.

Kulturvereine im Laienbereich gelten ebenfalls als Kulturunternehmen, sofern sie keine Ausfallentschädigung nach Art. 10 COVID-Verordnung Kultur (Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich) beantragt haben. Kulturvereine im Laienbereich von regionaler Bedeutung können auf Gesuch hin ebenfalls Ausfallentschädigung erhalten, sofern sie alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

3. Gesuchbeilagen

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch folgende Dokumente als Beilagen ein:

- Schadensberechnung: Die Schadensberechnung umfasst effektiv angefallene Kosten (obligatorisch). In der Schadensberechnung sollen die effektiven Ausgaben und effektiven Einnahmen für den Schadenszeitraum angegeben werden. Effektive Ausgaben sind beispielsweise Mietkosten, Fixkosten, Kommunikationskosten, Lohnkosten, nichtstornierbare Kosten, sonstige Ausgaben usw. Als effektive Einnahmen können beispielsweise Drittmittel (insb. Sponsoring, Mäzenatentum, Spenden), Mitgliederbeiträge, öffentliche Kulturfördergelder (Staatbeiträge), Kurzarbeitsentschädigung, weitere Entschädigungen sowie sonstige effektiv erhaltene Entschädigungen und effektiv erhaltene Einnahmen angegeben werden.
Für den Zeitraum nach der Wiedereröffnung besteht die Möglichkeit, für das Delta zwischen erwartetem Publikum ohne Corona-Massnahmen und dem aufgrund der behördlichen Vorgaben erlaubten Publikum eine Ausfallentschädigung für die entgangenen Einnahmen und zusätzlichen Kosten zu beantragen. Diese finanziellen Schäden sind anhand des Budgets und der Vergleichs-

zahlen bzw. Rechnungen der beiden Vorjahre zu plausibilisieren. Im Zusammenhang mit entgangenen Einnahmen aufgrund weniger Publikum ist zu deklarieren, welches Schutzkonzept in welcher Zeitperiode angewendet wurde.

- Letzte revidierte oder genehmigte Jahresrechnung (obligatorisch)
- genehmigtes Betriebsbudget des Jahres 2020 (obligatorisch)
- bei Veranstaltungen/Projekten: Veranstaltungs- und/oder Projektbudgets (sofern vorhanden)
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens (z.B. Nachweis von bereits erfolgten Honorarzahlungen, schriftliche Abtretungserklärung von engagierten Kulturschaffenden zu Gunsten des Gesuchstellenden, Mietverträge, Kontoauszüge, Stromrechnungen etc.) (soweit möglich)
- Kopie allfälliger Antrag/Entscheid über Soforthilfe nach COVID-Verordnung Kultur, Kurzarbeitsentschädigung, Schadensdeckung durch Privatversicherung und/oder weitere beantragte Entschädigungen (obligatorisch bei Gesuchseingabe, wenn bereits Antrag gestellt oder Entscheid vorliegt; obligatorisch nachzuliefern, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent)

Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

4. Prioritäten, kein Rechtsanspruch

Die Kantone können bei der Zusprache Prioritäten setzen. Die Berechnung der Beiträge ist grundsätzlich durch die Bundesverordnung vorgegeben – im Rahmen des freien Ermessens über die Zusprache der Leistungen bei den Kantonen können allfällige Priorisierungen vorgenommen werden (Richtlinien zur COVID-Verordnung Kultur, Kapitel 6.1). Die Abteilung Kultur BKS verfolgt folgende Priorisierung:

1. §10-Institutionen/Leuchttürme, vom Kuratorium unterstützte (professionelle) Kulturbetriebe, nicht-gewinnorientierte Kulturunternehmen/-schaffende mit Swisslos-/Kuratoriumsbeiträgen
2. Weitere nicht-gewinnorientierte Kulturunternehmen und Personen gemäss Übereinstimmung mit dem Kulturkonzept des Kantons Aargau, Ziele 1-5
3. gewinnorientierte Kulturunternehmen

Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

5. Subsidiarität

Die Ausfallentschädigungen gemäss COVID-Verordnung Kultur sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturunternehmen. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (z.B. Privatversicherung und Sozialversicherungen).

Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung entweder sistiert oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung vorgenommen werden. Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.

6. Schaden und Schadensminderung

Es können unter Vorbehalt der Ausführungen zur Subsidiarität grundsätzlich alle Vermögensschäden im Sinne des Haftpflichtrechts (Art. 41 OR) entschädigt werden.

Bei Kulturunternehmen wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt.

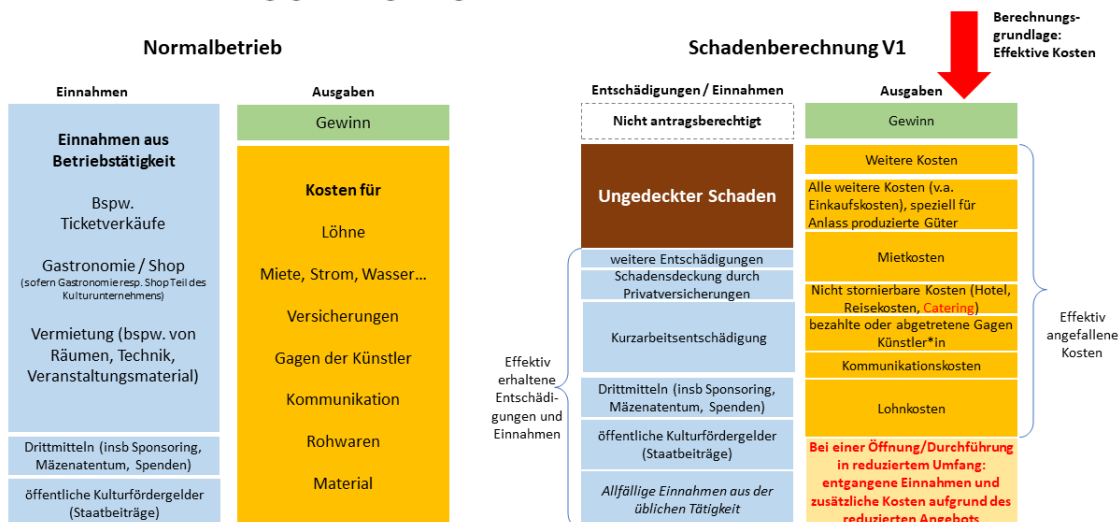
Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

Die Ausfallentschädigungen deckt Schäden, die ab dem 28. Februar 2020 entstanden sind. Es können auch Schäden für Veranstaltungen geltend gemacht werden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. September 2020 abgesagt wurden, aber vor dem 31. Oktober 2020 hätten stattfinden sollen. Ebenfalls anrechenbar sind Schäden aus der freiwilligen Absage von Veranstaltungen aus sanitärischen Gründen seit dem 28. Februar 2020.

Will ein Kulturunternehmen die Bezahlung eines/einer von ihm engagierten Kulturschaffenden als eigenen Schaden geltend machen, so hat es entweder die bereits erfolgte Zahlung an diese/-n nachzuweisen oder – soll die Zahlung erst später erfolgen – eine schriftliche Abtretungserklärung des/der Kulturschaffenden zu Gunsten des Kulturunternehmens abzugeben.

Berechnung Schaden Kulturunternehmen Variante 1: Berechnungsgrundlage angefallene Kosten



7. Kausalität

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzung erfüllt sind.

8. Beweismass

Der Schaden und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

9. Gesuchseingabe

9.1 Gesuchsfrist

Gesuche sind bis am 20. September 2020 beim Kanton Aargau beim Departement Bildung, Kultur und Sport einzureichen unter <https://bundeshilfe.swisslos-aargau.ch>.

9.2 Folgegesuch

Wurde das Gesuch bereits beantwortet und verlängert sich der Schadenszeitraum (bis max. Ende Oktober 2020) für die Gesuchsteller/innen – d. h. weitere Absagen kamen hinzu, die bei der ersten Eingabe nicht bekannt waren – können zusätzliche Dokumente über das erste Gesuch eingereicht werden über die Kontaktfunktion in der Gesuchsliste.

Gesuchsportal > Meine Gesuche

Meine Gesuche

Hier sehen Sie alle von Ihnen erstellten Gesuche. Noch nicht eingereichte, eingereichte und auch Gesuche, über welche entschieden wurde.

[Ich möchte ein neues Gesuch erstellen](#)

Gesuchsliste

Titel	Gesuchsart	Status	Erstversand	Letzte Änderung	Aktionen
SLF-Massnahme COVID-19 für Test User 2020.REF 2569	Swisslos-Fonds-Massnahmen COVID-19 für gemeinnützige, wohltätige Organisationen/Personen,inkl. Sport	Eingereicht	17.04.2020	04.08.2020	Aktionen ▾
Ausfallentschädigung für Test User	Ausfallentschädigung für Kulturschaffende	Noch nicht abgesendet		28.07.2020	Aktionen ▾
Ausfallentschädigung für Test User	Ausfallentschädigung für Kulturschaffende	Noch nicht abgesendet		13.07.2020	Aktionen ▾
Kein Titel	Ausfallentschädigung für Kulturschaffende	Noch nicht abgesendet		01.07.2020	Aktionen ▾
Kein Titel	Swisslos-Fonds-Massnahmen COVID-19 für	Noch nicht		03.06.2020	Aktionen ▾

© Kanton Aargau 2020 [FAQ](#) [Support](#) [Disclaimer](#) [Impressum](#) [Kontakt](#)

10. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

Auf die Ausfallentschädigungen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.